

45
Königl. Mayst. und der Reiche
Schweden Racht/Gouverneur des Herzog-
thums Ehistland/und General-Stadthalter
auff Reval/ 46.

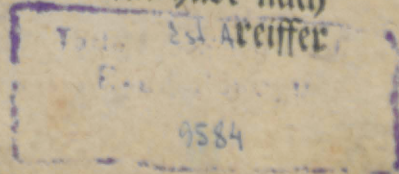
BENGT HORN,

Freyherr zu Aminne/Herr zu Eckebjholm/Wustilla/
Edshammer und Siursöö ic. ic.

S Wohl hiebevorn nicht allein
in denen beliebten und publicirten Landes-
Ordnungen/ besondern auch zum öfftern
in denen ausgegangenen Placaten,/wegen
Reparirung der Heer- und Land-Strassen
ernstlich verordnet und ben Pœn angedeu-
tet worden/ wie und welcher gestalt diesel-
bigen in diesem Herzogthumb Ehistland gebauet und
verfertigt werden sollen; So haben doch die mei-
sten sich so wenig daran gekehret/das nicht alleine die
Wege/die sonsten mit weniger Mühe hätten können
unterhalten werden/izunder so verfallen/das sie gar
von neuen wieder müssen angefertigt; Sondern es
auch das Ansehen gewonnen/ ob wolte aller Obrig-
keitlicher Respect aus den Augen gesetzt/und die Pla-
caten, so in höchstged. Königl. Mayst. hohen Mah-
men ausgehen/nicht/wie es sich gebühret/ben denen
meisten in acht genommen werden: Als habe nach

21

42



reiffter Erwegung / und auff dem öffentlichen Land-
Tage E. E. Ritter- und Landschafft geschehener ein-
helligen Bewilligung / Krafft dieses nochmalen und
zum Überfluß / diese Verordnung durch diß ernste
Placat einem jeglichen kundt thun wollen / daß er nicht
allein solcher Verordnung bey Zeiten ein Genügen
leisten könne / sondern sich auch für Schaden und der
dictirten Poen zu hüten wisse.

1+ Erstlich ist bewilliget worden / daß alle Heer-
und Landstraßen / durch ganz Ehsland / in beyseyn
der Hackenrichtere und deren Adjuncten. von de-
nen geschwornen Landmessern / richtig und genau
von neuen sollen gemessen und in Meilen getheilet
werden; Solcher gestallt / daß eine Meile halten
soll 18000. schwedischer Ellen / von Reval anzufan-
gen / durch Harrien und so fort in denen andern
Provinzien, und eine jedwede Meile mit guten
starcken / ganzen / halben und Viertel Pösten be-
zeichnet / welche Pöste mit Vorwissen und Hülffe
der Grundherren sollen gesetzt werden.

2. Vors andere sollen nach voriger Verord-
nung und Proportion, die Wege und Brücken ei-
nem jedweden von neuen zugemessen werden / wo-
bey zugleich fleißig annotiret und bezeichnet wer-
den muß / wie viel Faden / und wem eigentlich die-
se oder jene Wege und Brücken zu bauen und zu
repariren zugehören / insonderheit auch / welche
und wie viel in einer jedweden Strom-Brücke mit
Kasten

Kasten interessiret; item / welche Kaste oder an
welchen Ort und Ende der oder jener solche Brücke
zu bauen und zu unterhalten schuldig und ver-
pflichtet sey / so daß ein jedweder Hackenrichter in
seinem District die neue Repartition, Rolle und Ab-
risse über alle Wege und Brücken / wie auch Meyl-
Pöste machen und versertigen lassen / und solche
unter seiner Hand in die Königliche Sankzelei ein-
liefern soll; jedoch alles der gestallt / daß einem jed-
weden die ihm vor diesen zugemessene Brücken
und Wege verbleiben / und er selbige fernerhin be-
halten möge; Es sey den Sache / daß mit der In-
teressenten Einwilligung / besserer Bequemigkeit /
oder anderer Umstände halber solche Umbwechse-
lung könne oder müsse geschehen.

3+ Solte aber Drittens in der neuen Abmessung
befunden werden / daß einer oder ander / nach Pro-
portion seines Rosdienstes / zuviel hätte / solches
sol ihm abgenommen / und dem jenigen / dem we-
niger oder velleicht bey der ersten repartition gar
nichts zugemessen worden / zugeleget werden / da-
mit also hierinnen überall eine proportionirte
Gleichheit observiret werde.

4+ Die Brücken sollen / vors Vierdte / voriger
Verordnung zufolge / 9. guter Schwedischer Ellen
breit seyn / und an denen Orten / da es thunlich
und nöthig / mit guten Gräben auff beyden Sei-
ten

ten versehen werden; welche aber nicht / (wie nun eine Zeit hero geschehen) bloß in hin und wieder gemachten Löchern und Gruben / besondern in geraden gleich durchgehenden Graben / die dem Wege von der gesetzten Breite nichts nehmen / bestehen sollen.

5+ Fünffteus sollen die Land-Brücken mit guten tauglichen Quär-Balcken belegt / und selbige mit Strauch / und darauff mit Sand oder kleinen Gruuß dergestalt beschüttet seyn / daß zum wenigsten solches Holz / mit einer halben Ellen des gedachten Gruusses oder Sandes überschüttet sey; Fliesen aber oder Feldsteine müssen nicht darauff kommen / oder auch sonst ein Weg davon gemacht werden; sondern da Fliesen seyn / können selbige unterm Strauch liegen / worauff doch Gruuß oder Sand / gesagter massen / und kein Morast / oder sonst schwarze Erde / die den Weg schlimmer und nicht besser machen / kommen muß.

6+ Strauch / Gruuß und Sand zur Verfertigung der Brücken / sol einem jedweden frey stehen zu nehmen / wo solcher am nächsten zu finden / doch also / daß niemands Acker und Heuschläge dadurch verderben / und muß sothanen bey denen Höfen zu vorn kundt gethan werden; Die Balcken und Brücken-Hölzer aber ist ein jedweder selbst an die Hand zuschaffen schuldig.

Es

7+ Es müssen auch / vors siebende / die alten Graben von dem darinnen gewachsenen Strauche und Bäumen gereinigt / und darbey wohl in acht genommen werden / daß man die neugemachten darmit nicht etwan anfülle.

8+ Wo / vors achte / Kasten unter denen Brücken über grosse Ströme zu bauen vonnöten / so müssen die Kasten mit Steinen wol gefüllet / und nicht weiter voneinander gesetzt seyn / als es denen stärcksten Balcken erträglich / welche von grossen Balcken / und nicht weit von einander gelegen werden sollen; Imgleichen müssen auch die Überlage oder Quär-Balcken nicht von runden und kleinen Holze / oder Knüppeln / sondern von guten behauenen Balcken gebauet / und mit starcken Lehningen auff beyden Seiten versehen werden; Daß ein Faden selbiger Brücken / gegen 10. Faden der Land oder Morastbrücken gerechnet wird.

9+ Was aber Bäche oder Wasser nicht breiter seyn / als die Streckbalcken auf beyden Ufern gelegen werden können / so sollen selbige Brücken zwar wie andere Brücken über die Ströme / mit guten Streck- und Querbalken / auch Seiten Lehnen wol versehen / jedoch nur 1. Faden gegen 5. andere der Wege- und Morastbrücken gerechnet werden.

10+ Ferner sol eine jede Herrschafft oder dero Bediente / auff des Packerichters notification verpflichtet

pfflichtet seyn / auff bestimmten Tag und Orte / bey Vermessung Obrigkeitlicher Strasse / dieser neuen Abmessung beyzuwohnen / und dem Hackenrichter seine Brücken zu zeigen; Auch ein jedweder sein Hofes Mark oder Zeichen bey Anfang und Endigung seiner Brücken auff Pöste zu setzen / welches alles darauff in der Meylen-Wege und Brücken-Charte von denen Landmässern bezeichnet werden sol.

11+ Wo aber Heidicht Land / da keine Brücken vorkönnen / jedoch einige stehende / oder über den Weg liegende Bäume / grosse Wurzeln und Steine zu finden wahren / selbige müssen auff des Hackenrichters Anmelden / nach geschעהner Abmessung und Berfertigung der Brücken / von dem Grundherrschaft aus dem Wege geräumet / auch die alte wiederrechlich verzaunte Wege / von denen Hackenrichtern und dero Adjuncten, es sey Heer-Strasse / Kirchen-Land / Mühlen oder andere im Gebrauch stehende Wege auffgemachet / und so viel möglich / die krummen Wege / in eine gerade Linie gebracht werden.

12+ Vors zwölffte / soll auch ausserhalb dieser 9. Ellen / und beyderseits Graben / der Busch nebst dem Wege her / auff ein ansehnliches abgehauen werden / damit es bey dem schweren einfallenden Regen / oder sonst nassen Jahres Zeiten Lust habe auffzutrocknen / und der reisende Mann denen und andern daraus entstehenden Ungelegenheiten entohniget seyn möge.

13+ Die Haupt- und Heerstrassen seynd folgende: Der Weg von Reval nach Narva; der Sicksche bis an die Pernowische Grenze / welche allererst sollen abgemessen werden; und darauff der Zendsche bis an die Laische Grenze; der Mustelsche auff Albokal / bis zu der Oberpahlischen Grenze; der Halsische auff Padis; der Lodische bis an die Pernowische Grenze; der Wooselsche; und der Kappelsche; der Peipische Strandweg von der Laischen Grenze bis an die grosse Narvische Heerstrasse; den Strandweg in der Wick / sollen die daselbst wohnenden bauen und unterhalten.

14+ Zum vierzehenden / muß obervähnte Auftheilung alsobald angefangen / und so viel immer möglich beschleuniget werden / damit ein jedweder am förderlichsten seine Brücken wissen möge.

15+ Nach geschעהner neuen Abmessung und Berfertigung der Meylen-Wege und Brücken-Charta, sol ein jedweder Hackenrichter denen Herrschafften einen Zettel zustellen / daraus sie sehen können / wo und wieviel Taden jeder zu Brücken schuldig.

16+ Wann auch einige Streitigkeiten wegen der Brücken sich ereigneten / in dem ihrer Zween oder mehr einer Brücke sich anmasseten / oder sonst darüber stritten; Alsden sollen die Hackenrichter selbige Sache in loco untersuchen und darinnen richten und erkennen.

17+ Endlich sol der Termin innerhalb welchen alle Wege und Brücken dieser Verordnung nach / verfertigt werden müssen / seyn der 30. Maij, des durch Gottes Gnade

Gnade annahenden 1672sten Jahres/damit ein jeder
so viel besser Zeit habe/die benöthigte Materialien die-
sen bevorstehenden Winter an die Hand zu schaffen/
und aller Entschuldigungen und Einwendungen be-
nommen seyn möge.

Welcher nun dieser einhelligen Bewilligung und
Verordnung binnengesagter Zeit/nicht ein Genügen
gethan haben würde/ derselbe sol nicht allein in die
bewilligte 50. Reichs-Thaler Straffe verfallen seyn/
sondern gegen ihm auch/was er wegen der unverfer-
tigten Brücken Fadenweise versäumt / der vorigen
Ordre zu folge/executive verfahren werden/und den-
noch vorgeschriebener massen/ben selbiger Pœn, seine
Bege und Brücken zu repariren gehalten seyn.
Geben auffm Königl. Schloß Reval den 12. Augusti
Anno 1671.

Bengt Horn,



46
47
Kongl. Mayst:
PLACAT

Och
FÖRORDNING /
Angående
Jernvråkerij.



48
STOCKHOLM/
Tryckt hoos Niclas Bankijff/ Kongl. Booktr.